**Mustergefährdungsbeurteilung für Kinderbetreuung/Kitas**

**https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefaehrdungsbeurteilung/Corona/Corona-Gefaehrdungsbeurteilung\_node.html**

**Die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen des RKI sind zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten.**

**Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen des StMAS**

<https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf>

**Bei Fragen steht Ihnen die SBW, Bauträger- und Verwaltungs- GmbH zur Verfügung.**



**Bauträger- und Verwaltungs- GmbH**

**Hinweis:**

Diese Vorlage dient als Orientierung, welche Maßnahmen bei Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Kinderbetreuung zusätzlich umzusetzen sind – zum Beispiel weitere Hygienemaßnahmen. Sie müssen die Gefährdungsbeurteilung an die jeweiligen Gegebenheiten Ihrer Einrichtung anpassen. Ergänzen Sie die tagesaktuellen (landes-)behördlichen Vorgaben und die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Überprüfen Sie auch die bisherigen Maßnahmen zur Basishygiene und zum Hautschutz und passen Sie sie bei Bedarf an.

|  |
| --- |

**Hinweis:** Diese Vorlage dient als Orientierung, welche Maßnahmen bei Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Kinderbetreuung zusätzlich umzusetzen sind – zum Beispiel weitere Hygienemaßnahmen. Sie müssen die Gefährdungsbeurteilung an die jeweiligen Gegebenheiten Ihrer Einrichtung anpassen. Überprüfen Sie auch die bisherigen Maßnahmen zur Basishygiene und zum Hautschutz und passen Sie sie bei Bedarf an. Beachten und ergänzen Sie außerdem die tagesaktuellen landesbehördlichen Vorgaben und die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

| Datum: |
| --- |

| **Arbeitsbereich:**  **Umgang mit zu betreuenden Kindern in Kindertageseinrichtungen** | **Einzeltätigkeit:** | | **Beschäftigte:**  **Einrichtungsleitung, pädagogisches Personal** | | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Gefährdungen ermitteln** | **Gefährdungen beurteilen** | | **Maßnahmen festlegen/Bemerkungen** | **Maßnahmen durchführen** | | **Wirksamkeit überprüfen** | |
| **Risiko-**  **klasse** | **Schutzziele** | **Wer?** | **Bis wann?** | **Wann?** | **Ziel erreicht?** |
| Allgemein: Tröpfchen-, Schmier-/Kontakt-infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Kontakt mit Personen, die Symptome aufweisen, auch wenn diese nur leicht oder unspezifisch sind. | mittel (je nach Tätigkeits-bereich) | Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungs-möglichkeiten zu minimieren | Arbeitsplatzgestaltung Einhaltung der Abstandsregel unterstützen.   * Die Möbel im Pausenraum ausreichend weit auseinanderstellen. * Hinweisschilder sowie Bodenmarkierungen in Bereichen mit Publikumsverkehr z. B. im Eingangsbereich und Leitungsbüro anbringen. * Transparente Abtrennungen z. B. an der Rezeption / Empfangstheke anbringen oder in Besprechungsbereichen aufstellen. * Personenansammlungen z. B. im Eingangsbereich, in Garderoben oder im Pausenraum vermeiden, z. B. durch gestaffelte Betreuungszeiten / Pausenzeiten  Lüftung und raumlufttechnische Anlagen (RLT)  * Alle Räumlichkeiten unabhängig von der Witterung regelmäßig lüften. * Besteht wegen der geöffneten Fenster für die Kinder Absturzgefahr, diese angemessen beaufsichtigen. * Die CO2-Konzentration kann als Indikator für eine ausreichend gute Raumluft verwendet werden (Orientierungswert von 1.000 ppm sollte nicht überschritten werden). Die Konzentration mit der CO2-App des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) ermitteln oder CO2-Messgeräte oder CO2-Ampeln verwenden. * Bei raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) prüfen, ob diese über geeignete Filter verfügen und ein ausreichend hoher Außenluftanteil zugeführt wird. * Bei RLT-Anlagen mit Außenluftzuführung die Umluftanteile, zugunsten der Außenluftanteile reduzieren. * Betriebszeiten von RLT-Anlagen ggf. vor und nach der regulären Kita-Nutzungszeit verlängern. * Geräte mit Umluftbetrieb wie z. B. Ventilatoren, (Split-) Klimaanlagen oder Heizlüfter in Gemeinschaftsräumen nicht verwenden, da die Aerosolkonzentrationen nicht durch zugeführte Außenluft gesenkt werden.  Homeoffice:  * Büroarbeiten wie z. B. Betreuungsangebote und Projekte ausarbeiten, Entwicklungsprozesse der Kinder dokumentieren im Homeoffice ausführen.  Dienstreisen und Meetings:  * Besprechungen vermeiden. * Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie z. B. Team- und sonstige Besprechungen auf ein Minimum reduzieren. * Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen einsetzen.  Abstandsregel:  * Abstandsregel: Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Beschäftigten und zu allen anderen Personen – außer den betreuten Kindern – einhalten. * Angeleitete Aktivitäten mit Kindern vermeiden, bei denen die Kinder in besonders engen Kontakt miteinander oder zu den Betreuungspersonen kommen.  Gestaltung der Gruppen:  * Feste Betreuungsgruppen bilden; Gruppen möglichst nicht durchmischen. * Funktionsräume wie z. B. Mehrzweckräume, Schlafräume und Spielflure nicht zeitgleich mit verschiedenen Gruppen nutzen. * Betreuungspersonen wenn möglich nicht zwischen den Gruppen wechseln lassen. * Spielzeuge, Beschäftigungsmaterialien etc. gruppenbezogen verwenden. * In der Kindertagespflege private Räume strikt von den Räumen der Tagespflege trennen.  Bringen und Abholen der Kinder:  * Eltern oder sonstige Begleitpersonen darauf hinweisen, dass sie sich beim Bringen und Holen der Kinder nicht länger als notwendig in der Kindertageseinrichtung oder in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege aufhalten * Eltern oder sonstige Begleitpersonen darauf hinweisen, den Mindestabstand von 1,5 m möglichst einzuhalten, in der Einrichtung möglichst immer Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, insbesondere falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. * Wenn es organisatorisch möglich ist und die emotionale Situation es zulässt, die Kinder schon an der Eingangstür an die Betreuungspersonen übergeben lassen.  Außengelände:  * Wann immer möglich, die Kinder unter Beibehaltung der Gruppeneinteilung an der frischen Luft betreuen, z. B. durch intensivere Nutzung des Außengeländes. * Soweit öffentliche Spielplätze genutzt werden, diese nur gruppenweise und zeitversetzt aufsuchen. Überfüllte Spielplätze nicht betreten.  Veranstaltungen:  * Veranstaltungen mit externen Personen und mit größerem Personenaufkommen sowie Ausflüge nur unter Beachtung der in den Ländern bzw. in den jeweiligen Kommunen geltenden allgemeinen Regelungen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen planen und ausführen. * Gruppeninterne Veranstaltungen in den vorhandenen Räumen durchführen und auf die Gruppe beschränken.  Personaleinsatz:  * Abwägen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, in der Betreuung eingesetzt werden.   Hinweis: Informationen bietet das Robert-Koch-Institut – Beratung von der Betriebsärztin/vom Betriebsarzt einholen, ob die bislang getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen ausreichen oder weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Besondere Hygienemaßnahmen: Hygieneschutzmaßnahmen konsequent anwenden.   * Beschäftigte, Kinder und sonstige Personen darauf hinweisen, die Hände gründlich mit Flüssigseife für ca. 20 – 30 Sekunden zu waschen, wenn sie die Einrichtung für einen längeren Aufenthalt betreten. * Beim Wickeln geeignete Einmalhandschuhe tragen, Händedesinfektion und Wischdesinfektion des Wickelbereichs durchführen. * Hautschutz- und Pflegemittel bereitstellen und verwenden. * Hände aus dem Gesicht fernhalten. * In ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten oder niesen, nicht in die Hand. Benutzte Taschentücher sofort in geschlossene Behältnisse entsorgen. * Beschäftigte, die mit Ausscheidungen, Blut oder Erbrochenem in Berührung gekommen sind, müssen die Hautpartien waschen und wenn möglich zusätzlich desinfizieren. * Beschäftigte, deren Kleidung mit Ausscheidungen, Blut oder Erbrochenem verunreinigt ist, müssen diese umgehend wechseln, in einem flüssigkeitsdichten Beutel aufbewahren und anschließend bei mindestens 60 Grad waschen. * Speicheldurchnässte Kleidung eines Kindes wechseln, dabei Einmalhandschuhe tragen, Kleidung in einem flüssigkeitsdichten Beutel aufbewahren. * Kindbezogene Schlafplätze einrichten, Bettwäsche regelmäßig und anlassbezogen bei mindestens 60 Grad waschen.   Verhaltensregeln wie z. B. das Händewaschen entwicklungsangemessen mit den Kindern erarbeiten und umsetzen. Insbesondere das Händewaschen mit den Kindern gründlich ausführen. Eine Händedesinfektion ist bei den Kindern nicht erforderlich.  Bemerkung: Hierzu aktuelle Infos des RKI berücksichtigen.  Zudem sollte sich die verantwortliche Person der Kinderbetreuungseinrichtung im Hinblick auf Hygienepläne unbedingt bei den zuständigen Landesbehörden über mögliche spezielle Regelungen zur aktuellen Situation informieren (z. B. Rahmenhygieneplan, Pandemiepläne etc.). Gemeinschafts- und Sanitärräume  * Handkontaktflächen wie z. B. Türklinken, Handläufe, Tische, Fußböden im U3-Bereich regelmäßig reinigen. * Die Reinigungsintervalle anpassen, Sanitärräume mindestens einmal arbeitstäglich reinigen. * Waschgelegenheiten mit hautschonender Flüssigseife und Einmalhandtüchern aus Papier oder Stoff ausstatten. * Alternativ bei kindbezogenen Handtüchern auf ausreichenden Abstand und regelmäßigen Wechsel achten.  Arbeitsmittel und Gebrauchsgegenstände  * Arbeitsmittel, z. B. Schreibutensilien, ausschließlich personenbezogen verwenden. * Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel mit handelsüblichen Haushaltsreiniger regelmäßig reinigen. * Gemeinsam genutzte Geräte wie Tastaturen und Telefone mit geeignetem Mittel reinigen * Gebrauchsgegenstände wie z. B. Spielzeug und Beschäftigungsmaterial für Kinder gruppenbezogen verwenden * Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr personenbezogen nutzen und anschließend bei mindestens 60 Grad in der Spülmaschine spülen. * Bällebäder oder ähnliches sperren.   Bemerkung: Bitte zudem Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beachten. Zutritt fremder Personen  * Zutritte auf das Nötigste, z. B. Handwerksarbeiten und Dienstleistungen, beschränken. * Betriebsfremde Personen zu den in der Einrichtung geltenden Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen unterweisen, soweit es sich nicht nur um Kurzzeitkontakte handelt.  Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) oder Mund-Nasen-Schutz (MNS)  * Die Beschäftigten tragen eine MNB, alternativ auch einen MNS, wenn der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen als den betreuten Kindern nicht eingehalten werden kann. * Die Beschäftigten tragen situationsbedingt eine MNB bei Kontakt mit den Kindern, wenn der Abstand von mindestens 1,5 m zu einem Kind vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann und wenn es die emotionale Situation zulässt. * Die MNB oder MNS nach Gebrauch in einem flüssigkeitsdichten Beutel für die Kinder unzugänglich aufbewahren und bei mindestens 60 Grad waschen bzw. Einmalprodukte entsorgen.  Arbeitsmedizinische Vorsorge  * Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte ermöglichen. Die Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie sich auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder persönlichen Disposition individuell betriebsärztlich beraten lassen können.  Unterweisungen:  * Die Beschäftigten zu den besonderen Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2 unterweisen. |  | ab sofort bis auf Widerruf |  |  |
| Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen, die spezifische Symptome (bestätigte Fälle) aufweisen (siehe hierzu RKI) | hoch (je nach Tätigkeits-bereich) | Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungs-möglichkeiten zu minimieren | Auftreten von Verdachtsfällen während der Betreuung  * Ein Kind mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion wie insbesondere Fieber, Husten, Atemnot so schnell wie möglich von einer erziehungsberechtigten oder sonstigen befugten Person abholen lassen. * Beschäftigte mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion wie insbesondere Fieber, Husten, Atemnot müssen die Tätigkeit baldmöglichst beenden und die Einrichtung verlassen. * Für den weiteren Umgang mit Verdachtsfällen und mit tatsächlichen Erkrankungsfällen in den Einrichtungen müssen die landesspezifische Regelungen in Abstimmung oder auf Veranlassung des zuständigen Gesundheitsamtes befolgt werden.  Vorgehen bei einer COVID-19 Erkrankung:  * Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem oder einer Beschäftigten eine COVID-19-Erkrankung nachgewiesen werden, dann umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren, die Erkrankung melden sowie weitere Maßnahmen abstimmen. * Die Erkrankung von BGW-Versicherten (i.d.R. die Beschäftigten) an die BGW melden. * Vorab Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen schnell ermitteln und informieren zu können, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. |  | ab sofort bis auf Widerruf |  |  |
| Ängste vor einer Infektion und besondere psychische Belastungen durch die Ausnahmesituation | mittel - hoch | individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten | Organisatorische/Personenbezogene Maßnahmen  * Kontinuierlich über die Situation und Maßnahmen informieren. * Offen und aktiv über die Situation und Ängste kommunizieren. * Kollegialen Austausch fördern. * Ist die Einrichtung von COVID 19-Fällen betroffen, kann es ggf. zu psychisch, belastenden Situationen kommen. Beschäftigte, Eltern, Kindern aktiv und kontinuierlich über die Situation und die Maßnahmen informieren. Regelmäßig Gespräche zwischen Führungskräften und Beschäftigten, ggf. auch Eltern sowie Kindern anbieten. Gespräche sind z. B. je nach der individuellen Situation in der Einrichtung auch in telefonischer Form möglich. * Beschäftigten Unterstützung anbieten z. B. in Form von Supervision oder Teamgesprächen. * Treten bei Beschäftigten psychische Belastungsreaktionen auf extreme Ereignisse ( z. B. Todesfall, schwerer Verlauf bei einem Kollegen, einer Kollegin oder einem Kind) auf, dieses Ereignis als Arbeitsunfall bei der BGW melden. Hinweis: Bei weniger als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit infolge des Ereignisses, müssen Versicherte dieser Meldung zustimmen.   Angebote der BGW nutzen, z. B.   * [Krisen-Coaching für Führungskräfte und Personen in Verantwortung](https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Psyche-und-Gesundheit/Corona-Krisen-Coaching_node.html), * [Telefonische Krisenberatung](https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Psyche-und-Gesundheit/Corona-Telefon-Krisenberatung.html) |  | ab sofort bis auf Widerruf |  |  |